

S a l l i s c h e s patriotisches Wochenblatt.

Fünftes Stück.

Den 1sten November 1800.

Inhalt.

Milbthätigkeit eines deutschen Fündlings zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts von Hrn. Prof. M. Sprengel. — Noch einige Anekdoten von Taubmann. — Die Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes. — Summarische Uebersicht sämmtlicher zum Preussischen Staate gehöriger Provinzen. — Ankündigung der Erziehungscommission. — Milde Beiträge. — Verzeichniß der Gebornen, Getraueten, Gestorbenen in Halle. — 5 Bekanntmachungen.

I.

Milbthätigkeit eines deutschen Fündlings, zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts.

Heinrich Fündkind, einen andern Nahmen führte er nicht, ward von einem schwäbischen Bürger, der selbst schon neun Kinder hatte, aufgenommen und erzogen. Da diese herangewachsen waren, mußten sie, da dem Vater ihr Unterhalt schwer fiel, andern Leuten dienen, und so kam Heintich bey zwey Geistlichen in Dienst, welche nach Rom reisen wollten. Auf ihrem Wege durch Oestreich kamen sie zu einem Landmann, der Jacklein über Rhein, hieß. Dieser bat sich den Knaben aus, um ihm die Schweine zu hüten,

II. Jahrg.

(5)

hüten,



Hüten, und er ward ihm überlassen. Zehn Jahre lang verrichtete er diesen beschwerlichen Dienst, und wenn er des Winters mit seinem Herrn zur Kirche ging, so fand er auf dem damals unbewohnten Arzberg, häufig Reisende im tiefen Schnee erfroren, denen die Raubvögel die Augen ausgehackt, oder ihre Leichname sonst zerfleischt hatten. Das Schicksal dieser Unglücklichen ging ihm sehr zu Herzen, und obgleich alles, was er mit dem Hirtenstab verdient hatte, nicht mehr als funfzehn Gulden betrug, so beschloß er doch damit 1486, in der Wildniß einen Rettungsort zu erbauen, wo Reisende bey Ungewittern einkehren, oder Verirrte aufgenommen werden konnten, und er errettete mit seinem Gehülfsen Heinrich von S. Gallen, den ersten Winter sieben Personen, die ohne seine Hülfe umgekommen wären. Der Erzherzog Leopold von Oesterreich unterstützte diese löbliche Anstalt durch Geschenke, er nahm die neue Herberge in Schutz, und viele deutsche Fürsten und Herren wurden Glieder der neuen S. Christophs Bruderschaft, und halfen die ursprünglich kleine Anstalt durch Geldbeiträge erweitern. Auch sieben deutsche geistliche Fürsten, von Mainz, Köln, Strasburg, Salzburg, Bamberg, Chur ic., versahen diese Stiftung mit reichlichen Ablassen. Heinrich der Fündling durchwanderte selber einen großen Theil von Deutschland, Böhmen, Kroatien und Pohlen, um sein Vorhaben durchzusetzen, und erhielt überall reichliche Unterstützung. So entstand durch Heinrichs Betrieb auf einem rauhen und unwegsamem Gebirge eine Rettungsanstalt, denen gleich, welche die Kapuciner auf dem Gotthardsberge, und andere

andere Geistliche noch auf den savoischen Gebirgen unterhalten. Zwey Brüdermeister untersuchen in unsern Tagen jährlich vor eintretenden Winter das Gasthaus auf dem Arlberg, ob es gehörig in Stande sey, Reisende aufzunehmen und zu verpflegen. Ue- berdem muß der Wirth des Hauses im Winter täg- lich Morgens und Abends nebst seinen Knechten mit Brod und Wein zu den ausgesteckten Kreuzzeichen auf- und abwärts gehen, und viermal mit heller, lauter Stimme rufen, „ob jemand Hülfe begehre!“, Wenn sie etwas hören oder wahrnehmen, sollen sie alsbald zu Hülfe eilen, die erschöpften oder erstarr- ten Wanderer in die Herberge führen oder tragen, und sie mit nothwendiger Erquickung der Armen um- sonst laben und speisen.

M. Sprengel.

II.

Noch einige Anecdoten von Taubmann.

3

Taubmann sagte oft, es gäbe keine elenderen Leute als Schuldner, weil sie oft schaamroth werden und verbleichen müßten. Denn mahnte man sie der Schul- den wegen, so würden sie schaamroth; sähen sie aber ihren Gläubiger, so würden sie bleich, aus Furcht, er möchte sie mahnen.

4

Einsmals trank der Kurfürst dem Taubmann einen Becher mit Weine zu, darin er ein schönes

Gold:

2



Goldstück geworfen, mit den Worten: daß, wenn er sogleich einen lustigen Vers darauf machen könne, das Geld seine seyn sollte. Taubmann nahm den Becher, trank den Wein aus, holte das Goldstück und sagte: Zwey Götter können sich im Glase nicht

vertragen,

Geh Plutus in mein'n Sack, geh Bacchus
in den Magen.

Und hiemit steckte er das Goldstück in den Beutel.

5

Taubmann fiel einst bey dem Kurfürsten in große Ungnade, und es war Befehl ertheilt, sobald er sich wieder auf dem kurfürstlichen Hofe sehen lassen würde, die Hunde auf ihn zu hegen. Aber Taubmann ersann eine List. Er kaufte drey lebendige Haasen, nahm sie unter seinem langen Mantel, und ging damit zu Hofe. Kaum war er eingetreten, so wurden einige Hunde auf ihn gehezt. Sogleich ließ er den einen Haasen laufen, und ging nun ruhig über den Schloßhof. Auf der Treppe kamen ihm andere Windspiele entgegen. Taubmann ließ geschwind den zwoyten Haasen hervorspringen, welchen die Hunde verfolgten. Vor dem kurfürstlichen Gemach sprang ein anderes Windspiel auf ihn zu, das er aber durch den dritten Haasen entfernte. So kam er unbeschädigt ins kurfürstliche Zimmer, der ihn wegen der wohlausgedachten List freundlich bewillkommnete und ihm wieder seine Gunst schenkte.

III.

Die Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes.

Schon vor einigen Jahren (1794.) erließ das Obercollegium Sanitatis in Berlin eine Instruction für die Prediger, nach welcher sie die Glieder ihrer Gemeinden über die Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes belehren sollten, damit kein lebender Mensch begraben werde. Wir sind aufgefordert worden, und glauben auch, in der That etwas nützlich zu thun, wenn wir aus dieser Instruction einiges excerpiren, und unsere theuern Mitbürger, besonders izt, wo der Tod so sehr unter uns wüthet, auf die wahren Kennzeichen desselben und zugleich auf die Gefahr aufmerksam machen, die ihren Lieben droht, wenn man jene übersieht und mit Beerdigung und Begräbniß dieser unvorsichtig eilt.

Denn mag es auch seyn, daß unter der großen Anzahl von Geschichten und Geschichtchen von wieder aufgelebten Todten sehr viele erdichtet, und Hirngeburten der Furcht und Leichtgläubigkeit sind, so kann es denn doch wol überhaupt nicht geleugnet werden, daß es möglich ist, daß mancher lebendig verscharrt wird, besonders wenn man, wie sehr häufig geschieht, aus dem Mangel äußerer Lebenszeichen auf das Daseyn des wahren Todes schließt. Und wenn denn auch unter Tausenden, die sterben, nur Einer gerettet würde, wär's nicht Verdienst um



die Menschheit? — Pflicht ist es daher, wenn man weiter nichts thun kann, seinen Zeitgenossen zu wiederholtenmalen Vorsicht zu predigen, und sie mit den Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes bekannt zu machen.

Hiernach richte man auch diese Excerpte! Denn mit dem ehemals (1792, 93.) menschenfreundlich projectirten Todtenhaus möchte es doch wol bey uns nichts werden. Der erste Eifer ist erkaltet, und es würden sich vielleicht, wenn man auch das Project wieder vornähme, neue Schwierigkeiten finden und finden lassen. Am ersten würde man auf die hie und da erbaueten Todtenhäuser hinweisen. Diese stehen wirklich zum Theil öde. Der Vornehme hat in seiner Wohnung Raum zur längern Aufbewahrung seiner lieben Gestorbenen, und den Armen halten meistens Vorurtheile ab, seine Erblasten einem solchen Behälter anzuvertrauen. Wenighstens sind in Berlin in dem auf den Köpeniker Kirchhofe erbaueten, in diesem Jahre nur 3 oder 4 Leichen hingestellt worden. Doch bey dem allen ist sehr gut, daß man dort ein solches hat, und daß der ängstlich Fürchtende in dem Hinblick auf dasselbe Ruhe finden kann. Nur der überstarke Geist spottet dieser Furcht, der Menschenfreund reicht dem, der von ihr gequält wird, seine Hand, und freuet sich, wenn er auf irgend eine Art zu seiner Beruhigung mitzuwirken im Stande ist. Auch der Beschluß der Instruction deutet auf ein Leichen- oder Todtenhaus hin.

Doch nun einiges aus der Instruction.

„Da die gewöhnlich angenommenen Kennzeichen des Todes zuweilen trüglich seyn können; so bleibt





bleibt kein einziges zuverlässiges Zeichen desselben übrig, als wirkliche und allgemeine Fäulniß. Beydes, wirkliche und allgemeine Fäulniß, wird mit Fleiß zusammengenommen, denn säulichte Beschaffenheit des Bluts und wirkliche Fäulniß einzelner Theile, können auch schon im lebenden Zustande bey Kranken Menschen statt finden.

Die Zeichen der wirklichen und allgemeinen Fäulniß sind nun:

- 1) Der wahre Leichen-Geruch.
- 2) Das Zusammenfallen der Hornhaut oder des durchsichtigen vordern Theils des Auges.
- 3) Das Herausfließen faulender Säfte aus allen größern Oeffnungen des Körpers.
- 4) Das grünliche oder grün-schwarzliche Anlaufen des Unterleibes, und
- 5) Das Abgehen des Oberhäutchens an mehreren Stellen des Körpers, nebst dem matschigen Anfühlen der Haut und übrigen festen Theile.

Das fünfte hier angeführte Zeichen der wirklichen allgemeinen Fäulniß erscheint am spätesten, und es wird nicht nöthig seyn dasselbe abzuwarten, wenn die vier ersteren zusammen verbunden vorhanden sind.

Um also das Lebendig-Begraben zu verhüten und die Rückkehr zum Leben bey Scheintodten zu befördern, muß kein Gestorbener, wenn auch gleich die zuerst angeführten acht Zeichen des Todes bey ihm angenommen werden, sogleich entkleidet in kalten Zimmern hingelegt werden, sondern man muß ihn, im Sommer, Frühjahrs und Herbst wenigstens einen bis zwey, und im Winter drey bis 4 Tage in mäßig warmer Luft bekleidet liegen lassen.



In dieser Zeit nun müssen unter den Versuchen zur Wieder-Belebung, wenn auch zu andern Versuchen keine Gelegenheit wäre, wenigstens das Aufsprühen des kalten Wassers auf die Herzgrube, so hoch als es angeht; das Auftröpfeln des kochenden Wassers auf eben diese Gegend, das Vorhalten des brennenden Lichts vor den Augen, das Abbrennen einer Feder unter der Nase, und das starke Einreden in die Ohren des anscheinenden Todten, öfters veranstaltet werden, und vorzüglich muß man bey anscheinend todtegebohrnen Kindern außer dem Reiben, Bürsten, Baden, das Einblasen der Luft in seine Lungen, sogleich nach der Geburt nicht verabsäumen.

Sollten sich aber bey allen diesen Versuchen keine Zeichen des Lebens zeigen; so ist dann der Körper als Leiche gewaschen und bekleidet in einem offenen Sarge unter gehöriger Aufsicht von Wächtern in kühlerer Luft hinzustellen, und dann muß man ihn im Frühjahr, Sommer und Herbst etwa noch einen oder zwey, und im Winter noch zwey oder drey Tage bis zum Begraben liegen lassen; da sich denn in dieser Zeit die vier erstern Zeichen der wirklichen und allgemeinen Fäulniß bey wirklichen Todten zeigen, und die Gewisheit des Todes geben werden.

Am nöthigsten ist diese genaue Vorsicht, vorzüglich bey Menschen, welche plötzlich oder auch nach einer Krankheit von wenigen Tagen anscheinend gestorben sind, da sie doch vorher ganz gesund waren.

Dahin gehören insbesondere folgende Todesarten:

Erstens, diejenigen, welche in heftigen Anfällen von Nerven-Krankheiten, als im Schlagfluß, Starrsucht, Fallender-Sucht, oder in andern Convul-



vulsionen, in Hypochondrischen und Hysterischen Krämpfen, im Magen-Krampf, nach heftigen Leidenschaftlichen, nach Berausung durch hitzige Getränke, nach heftigen Schlägen auf weiche, sehr empfindliche Theile, insbesondere die Hoden, und nach einem Fall oder Schlag auf den Kopf, plötzlich erfolgten.

Zweytens, diejenigen, welche vom Genuß oder anderer Anwendung betäubender Gifte oder Nahrungsmittel veranlaßt wurden. Die Anwendung des Mohns und Saffrans in Speisen, und das Räuschern mit Saamen des Bilsenkrauts bey Zahnschmerzen, kann auf dem Lande dazu Gelegenheit geben.

Drittens, diejenigen, welche nach starker Verblutung oder nach andern starken Ausleerungen erfolgten. Auf diese Art sterben zuweilen alte Männer im Benschlaf.

Viertens, diejenigen, welche von großen Schmerzen veranlaßt wurden.

Fünftens, diejenigen, welche nach schweren Geburten erfolgten. Hier kann der Todesfall entweder Mutter oder Kind, oder beyde zugleich betreffen.

Sechstens, derjenige, welcher nach erlittenem Hunger erfolgte, besonders wenn die Kräfte des Körpers zugleich stark angestrengt wurden.

Siebtens, diejenigen, welche nach übermäßigem Essen und Trinken, und

Achtens, diejenigen, welche durch Erstickung erfolgten. Die Erstickung kann von äußerer Gewalt, Erhängen, Ertrinken, oder sie kann auch von erstickenden Dünsten herrühren. Dergleichen Dunst ist im Kohlendampf, in tiefen Brunnen oder Kellern, auch steigt er aus gährenden Dingen, vorzüglich aus





Bier- und Weinmost hervor, und außerdem findet er sich auch in dem Duft starkriechender Blumen.

Solche Menschen, welche an langwierigen und besonders an abzehrenden Krankheiten sterben, oder auch an hitzigen Ausschlags- und andern Fiebern, welche sieben Tage oder darüber dauerten, darf man nur etwa die Hälfte der oben festgesetzten Zeit auf die obige Art behandeln. Es ist also nur nöthig, sie im Winter fünf und im Sommer drey Tage bis zum Begraben liegen zu lassen, und man kann sie schon am zweyten Tage in den offenen Sarg legen.

Bei Menschen endlich, welche an faulen Fiebern, Ruhren, bössartigen Pocken und ähnlichen Krankheiten, wo Ansteckung zu besorgen ist, starben, ist es hinreichend, den Versuch des Auströpfelns des kalten Wassers in der Herzgrube am Todestage oder allenfalls noch am nächstfolgenden einigemal zu machen *). Man darf den Todten schon am Todestage in einen offenen Sarg legen, und ihn im Sommer am Ende des dritten Tages, oder nach etwa sechzig Stunden, vom erfolgten Tode an gerechnet; im Winter aber am Ende des vierten Tages, oder etwa nach achtzig vom Tode an verlaufenen Stunden, begraben. Leichen dieser Art müssen, so lange sie über der Erde sind, in einem von der Wohnung der übrigen Menschen soviel möglich entlegenen und mit Zugluft versehenen Ort aufbewahrt werden.,,

*) Bei dem Behandeln solcher Leichen, welche an ansteckenden Krankheiten starben, muß beständig mit Essig-Dampf geräuchert werden. Am besten ist dazu ein gewürzhafter Weinessig.



IV.

Summarische Uebersicht

sämmtlicher zum Preussischen Staate gehöriger
Provinzen, geographisch geordnet.

Jeder Preusse sollte billig wissen, was man den
preussischen Staat nennt. Wir geben diesmal eine
allgemeine Uebersicht seiner sämtlichen Provinzen.

Man theilt sie am füglichsten in zwey Haupt-
Classen.

- I. In solche, die, ganz unabhängig von Deutsch-
land, mit dessen Verfassung in weiter keiner
Verbindung stehn.

A. Das Königreich Preußen, und
zwar

- a) Ostpreußen.
- b) Neu-Ostpreußen.
- c) Westpreußen, nebst dem Regdis-
drift, Danzig und Thorn.
- d) Südpöußen.

B. Das souveraine Herzogthum Schles-
sien mit der Grafschaft Glatz.

- a) Niederschlesien.
- b) Oberschlesien.
- c) Glatz.

C. Das Fürstenthum Neuchâtel
und Valengin.

D. Das Herzogthum Geldern.

II.



II. In solche, die zu Deutschland gehören.

A. Im Obersächsischen Kreise.

- a) Die Chur- und Neumark Brandenburg, wozu die Schutzvogtey über Quedlinburg, so wie die Lehns- und Landeshoheit über Wernigerode gehört.
- b) Das preussische Pommern mit dem Fürstenthum Camin.

B. Im Niedersächsischen Kreise.

- a) Das Herzogthum Magdeburg nebst der Grafschaft Mansfeld preussischen Antheils.
- b) Das Fürstenthum Halberstadt nebst den ihm incorporirten Herrschaften Lohra und Klettenberg, (oder der Grafschaft Hohenstein preussischen Antheils), so wie der Grafschaft Regenstein und Herrschaft Derenburg.

C. Im Westphälischen Kreise.

- a) Das Herzogthum Kleve.
- b) Das Fürstenthum Mörs.
- c) Das Fürstenthum Minden.
- d) Die Grafschaft Ravensberg.
- e) Die Grafschaft Mark, nebst der Grafschaft Limburg, dem Antheil an Lippstadt, und der Schutzgerechtigkeit über die Abteyen Essen u. Werden.
- f) Das Fürstenthum Ostfriesland.
- g) Die Grafschaften Lingen und Tecklenburg.
- h) Ein Theil der Grafschaft Sayn oder Sayn-Mitlenkirchen, der aber nach dem Tode des noch lebenden Marggrafen von Anspach, Bayreuth an Hannover fällt.

D. Im Fränkischen Kreise.

- a) Das Fürstenthum Anspach.
- b) Das Fürstenthum Bayreuth.



Chronik der Stadt Halle,
des Saal- und Mansfeldischen Kreises.

I.

Armenfachen.

Nächsten Mittwoch Erziehungscommission im
neuen Schulhause.

Milde Beyträge.

(Fortsetzung.)

- 1) Von einem auswärtigen fleißigen Leser des
patriotischen Wochenblatts 8 Gr.
 - 2) Ein selbst armer Armenfreund A. A. G.
übersandte 1 Rthlr.
 - 3) Eine Wohlthäterin schickte durch Herrn K.
10 Ellen neue weiße Leinew. für das Mädcheninstit.
-

2.

Gebohrne, Getrauete, Gestorbene in Halle ic.
October 1800.

a) Gebohrne.

Marienparochie: Den 3. Octbr. dem Kaufmann
Kunde ein S., Carl Aug. — Den 17. dem Buch-
drucker Kohler eine F., Joh. Dorothee. — Den 19.
dem Strumpfwirkerstr. Tieg ein S., Joh. Aug. —
Den 21. dem Tuchscherermeister Döltscher eine F.,
todt.



totdgeb. — Den 25. dem Salzwirkermstr. Schäfer ein S., Christian Andreas.

Ulrichsparochie: Den 22. Oct. dem Victualienhändler Schulze ein S., todigeböhren.

Domkirche: Den 17. Octbr. dem Posamentirobermeister Stange ein S., Johann Wilhelm.

Glauch: Den 16. Oct. dem Fischermeister Hartmann ein S., Christian Friedrich. — Den 22. dem Tuchmachergesellen Offenscher eine F., Joh. Christiane. — Den 24. ein unehel. Sohn.

b) Getraete.

Marienparochie: Den 26. Oct. der Schneidermstr. Bertram mit H. F. Herrmannin aus Cöthen. — Der Strumpfwirkermstr. Selle mit M. C. Sarinigin geb. Hoppin aus Halle.

Neumarkt: Den 22. Oct. der Maurergeselle Vogel mit J. D. E. Putschastin aus Eisleben. — Den 26. der Schweizer-Zuckerbäcker Zinsly in Aschersleben, mit J. D. Senffin.

c) Gestorbene.

Marienparochie: Den 15. Oct. des Täschnermstrs: Tuchstein S., Joh. Gottfried, alt 3 J. Ruhr. — Den 16. des Schneidermeisters Stein S., Johann Gottlieb, alt 9 M. 1 W. 1 F. Steckfl. — Den 17. des Soldat. Harre S., Christian Simon, alt 4 J. 3 M. Pocken. — Der Studios. Theol. Albers aus Ostfriesland, alt 22 J. 11 M. Darmenzündung. — Den 18. des Feldwebels Lohmann S., Carl August, alt 1 J. 4 M. 2 W. Pocken. — Des Weisbecker-gesellen Langnickel Ehefr. *, alt 72 J. Steckfluß. — Den 19. der Soldat Mick, alt 26 J. Auszehr. — Des Compagnie-Chirurgus Klingt S., Joh. Gottfr. Eduard, alt 1 J. Pocken. — Den 20. des Schneidermeisters Flaschmann S., Carl Wilhelm, alt 1 J. 2 W. 5 F. Pocken. — Des Sold. Schmidt S., Joh. Friedrich, alt 1 J. 2 M. Pocken. — Des Handarb.

Hoffe

Hofke S., Johann Anton, alt 7 J. 6 M. Pocken.
— Den 21. des Tuchscheerermeisters Dölischer T.,
todtgeb. — Des Unterofficiers Lehnert S., Johann
Gottlieb Carl, alt 7 M. 2 J. Zahnfieber.

Ulrichsparochie: Den 19 Oct. des Fleischermeisters
Habedant T., Marie Sophie, alt 2 J. 9 M. 3 W.
Pocken. — Des Tischlergesellen Noack S., Joh.
Carl, alt 4 J. 10 T. Geschwulst. — Den 21. der
Handarb. Scharz, alt 66 J. Brustkrankh. — Den
22. des Victualienhändlers Schulze S., todtgeb. —
Den 23. des Invaliden Trude S., Carl, alt 3 J.
6 M. Geschwulst. — Den 24. des Prof. Jacob T.
Agnese Louise Ferdinande, alt 8 M. Nervenfieber. —
Den 25. des Perückenmachers Kennert S., Franz
Georg, alt 9 J. 6 M. Nervenfieber.

Moritzparochie: Den 18. Oct. des Salzwirkermeisters.
Zohndorff S., Carl Gottl., alt 5 M. 3 W. Pocken.
Den 22. des Gärtners Hankewitz Wittwe, alt 67 J.
4 M. Brustkrankh. — Den 23. der Fleischergefelte
Kgermann, alt 89 J. Entkräft. — Des Schuhma-
chermeisters Starcke S., Gottfried Andr., alt 20 W.
Steckfluß. — Den 24. des Ziegeldeckermeisters Hennicke
S., Joh. Christoph Gottfr., alt 11 J. 3 M. Ruhr.

Krankenhaus: Den 23. Oct. Christoph Landgrave
ein Knecht aus Niedeberg, alt 24 J. böse Füße.

Domkirche: Den 18. Oct. der Schneidergeselle Dor-
ner, alt 24 J. 1 M. Abzehr. — Den 24. des
Posamentirobermeisters Stange S., Joh. Wilhelm,
alt 6 T. Jammer. — Den 25. des Apothekers Kohl
T., Johanne Caroline Wilhelmine, alt 11 J. 3 M.
Nervenfieber.

Neumarkt: Den 23. Oct. des Leineweberges. Waga-
ner T., Marie Dorothea, alt 16 T. Steckfluß.

Glauchau: Den 23. Oct. des Maurergesellen Kappsilber
S. Joh. Andreas, alt 4 J. Pocken. — Den 24. des
Strumpfwirkermeisters Geyer Ehefr., alt 38 J. 6 M.
Ruhr.

Bekannt:



Bekanntmachungen.

Da spätestens gegen Ende jedes Quartals jeder Servis: Rest dem Allerhöchsten Befehle zufolge, schlechterdings bezahlt und die Rechnung davon abgeschlossen werden muß, so werden die Servis: Restanten hierdurch erinnert, ihre Servis: Reste von den Monaten Juni, Juli und August dieses Jahres binnen 8 Tagen an die Servis: Cassé zu entrichten, oder in Entstehungsfall zu gewärtigen, daß zu Befolgung Allerhöchster Ordre die Reste executivisch beygetrieben werden, welches denn auch für die folgenden Quartale hiedurch ein: für allemal bekannt gemacht wird. Halle, den 21sten October 1800.

Königl. Preuß. zum Servis- und Linquar-
tirungs = Wesen verordnete Commission
hieselbst.

Da ich meine Wohnung aus dem Keilischen Hause auf dem Schlamm in des Seilermeisters Kohl Hause nahe an der Post verlegt habe, so mache solches hierdurch einem resp. Publico ergebenst bekannt, und bitte um geneigten Zuspruch.
Der Goldschmidt Scharre.

Daß ich mein Logis verändert, und nunmehr auf den Altenmarkt in des Pferdeverleihers Herrn Rütroffs Haus gezogen bin, mache hierdurch jedermann bekannt.
Julius Christian Wohlfarth,
Thierarzt.

Eine feine Sorte langer Rußischer Hanf, der Centner 30 Rthlr. das Pfund 7 Gr., ist zu haben bey dem
Kaufmann May.

Es ist auf den Steinwege ein Haus, Hof und Garten No. 1692. worinnen 4 Stuben, 2 Alcoven, 2 Küchen, 1 Keller, Brandweinbrennerey und Stärkemacherey nebst Zubehör zu beyden zu verkaufen. Liebhaber können sich in besagten Hause melden.